

Gegenstände, bald in der 1., bald in der 2. Kammer fungire. Diesem Antrage hat man nun freilich von Seiten der Deputationsmitglieder der 2. Kammer nicht beipflichten können, schon aus dem Grunde nicht, weil es immer einen Streit geben würde, in welcher Kammer der wichtigere Gegenstand berathen werde; und nun kann in der 1. Kammer ein wichtiger, und in der andern ein nicht minder wichtiger berathen werden. Es hat geschienen, daß, da wir nur einen Stenographen haben, dieser der diesseitigen Kammer reservirt werden möchte, und man glaubte also nicht, daß man diesem Antrage beitreten könne. Es ist ein Antrag, der übrigens gleichfalls von einer Kammer allein aufgenommen werden kann. Es ist übrigens auch schon erwähnt worden, daß ein Stenograph allein kaum im Stande sei, Tag für Tag 6 Stunden lang seine stenographische Wirksamkeit zu üben.

Der Präsident: Allerdings würde das Herüber- und Hinüberwechseln nur das sonderbarste Mißverhältniß zur Folge haben, und es läßt sich nicht bestimmen, welcher Gegenstand der wichtigere und minder wichtigere sei?

Ich stelle daher die Frage: Ob dieser Stenograph als der 2ten Kammer gehörig betrachtet werden soll? Sie wird einstimmig bejaht.

Abg. Eisenstück: Nachdem beide Kammern beantragt haben, es möchte ein Gesetz über die Aufhebung des §. 19. des Duellmandats vorgelegt werden, so hat man annehmen müssen, daß der speciellere Antrag zurückgehe, und es würde gut sein, wenn diese Erklärung im Protocolle niedergelegt würde.

Damit war dieser Gegenstand beendet und man gelangt nun zur Berathung der noch oberschwebenden Differenzen, in Betreff des Gesetzes über die höhern Justizbehörden.

Abg. Eisenstück als Referent: Die erste Kammer ist fast allenthalben der zweiten Kammer beigetreten, und es handelt sich nur noch um sehr wenige Differenzpunkte. Der erste betrifft den §. 19.; dieser §. beschäftigt sich mit der Frage, in wiefern sogenannte Thesen des Oberappellationsgerichtes zur Kunde des Publicums zu bringen seien. Es hat darüber eine lebhafte Discussion in unserer Kammer stattgefunden und man hat geglaubt, es sei unerläßlich nothwendig, daß dergleichen Thesen, welche provisorische Gesetzeskraft haben sollten, der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden müßten. Damit hat sich die erste Kammer nicht vereinigt, sondern ist bei ihrem frühern Beschlusse geblieben. Die Vereinigungsdeputation hat geglaubt, daß man bei diesem §. sich wohl mit der ersten Kammer vereinigen könne. Von Seiten der Regierung sind auch deshalb mehrere Gründe geltend gemacht worden, welche nicht unwichtig sind; ja es ist auch zu befürchten, daß, wenn dieses geschieht, gerade die entgegengesetzte Wirkung erzielt werde; denn eine Verbindlichkeit des Justizministeriums, alle Thesen bekannt zu machen, liegt nicht vor, und es könnte also der Fall sein, daß weniger Thesen zur Kunde des Publicums kämen, als so. Ein nothwendiger Behelf sind diese Thesen einmal, es ist ein Nothbehelf, aber wo man auch Gesetzbücher hat, hat man die Nothwendigkeit eingesehen, solche Thesen hervortreten zu lassen. Von der Staatsregierung ist auch bemerkt worden, daß, wenn sie von Wichtigkeit wären, sie ohnedieß auf Gesetzesweg an die Kammer gebracht würden, und wenn dergleichen Thesen der

Kammer als interessant erschienen, so könne sie den Antrag stellen, daß sie als Gesetz in Wirksamkeit treten. Man hat also geglaubt, der ersten Kammer beitreten zu können.

Auf gestellte Frage erklärt sich die Kammer mit Ausschluß von 2 Stimmen für die Ansicht ihrer Deputation.

Abg. Eisenstück: Bei §. 10. hatte die Discussion in beiden Kammern hauptsächlich den Antrag in die Schrift wegen Vorlegung der Verträge mit andern Staaten rücksichtlich der Justizverhältnisse zum Gegenstande, und man wollte die Vorlegung dieser Verträge an die Kammern zur Pflicht machen. Nun hat sich im Laufe der Discussion ergeben, daß, in wie fern die Verträge bereits geschlossen sind, sie auch zur Kunde auf dem gewöhnlichen Wege durch Mittheilung in dem Gesetzblatte gelangt sind; was auch dergleichen Staatsverträge überhaupt betrifft, so hat die 2. Kammer den Wunsch ausgesprochen, daß diese nicht geschlossen werden möchten, ohne den Ständen vorgelegt zu werden. Die 1. Kammer hat diesen Antrag in die Schrift abgelehnt. Bei der Vereinigungsdeputation ist nun allerdings zur Sprache gekommen, daß dergleichen Verträge nicht bloß politische, staatsrechtliche, sondern auch civilrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, und es doch bedenklich sein würde, wenn die Staatsregierung solche Verträge nicht ohne Genehmigung der Kammer abschließen soll, und man hat geglaubt, daß die 2. Kammer auch in diesem Punkte der 1. Kammer beitreten könne, da ferner von Seiten der Staatsregierung eine Erklärung erfolgte, die eine Garantie doch darbietet, und die Besorgniß zerstreut, welche in der Kammer lebhaft angeregt wurde.

Staatsminister v. Könnert: Die Regierung hat gewiß im Laufe des gegenwärtigen Landtages zahlreiche und unzweideutige Beweise abgelegt, daß sie fern von aller Eifersucht gegen die ständische Wirksamkeit ist, daß sie vielmehr auch da, wo sie allein beschließen und handeln konnte, sehr gern die Ansichten der Kammer hört, in Uebereinstimmung und unter Mitwirkung derselben vorwärts schreitet. Sie hat, wie mehrmals in den Kammern anerkannt worden, Gegenstände, die an sich lediglich dem Gebiet der Verwaltung und mithin der Entschliebung der Regierung überlassen sind, den Ständen vorgelegt, nicht ängstlich in den Gesetzentwürfen das, was eigentlich dem Gesetze, das, was der Administration angehört, gesondert. Um so weniger kann das Ministerium jetzt eine Mißdeutung besorgen, wenn es nicht aus Interesse für sich selbst, sondern aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl bemerkt, daß die Regierung einem solchen Antrage allgemein nicht zu entsprechen vermöchte. Der König vereinigt nach §. 4. der Verfassungsurkunde alle Rechte der Staatsgewalt in sich, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen. In wie weit er dabei an die Mitwirkung der Stände gebunden, ist in derselben genau bestimmt. Wie überhaupt auch ein constitutioneller Staat nach Außen nur durch das Staatsoberhaupt vertreten wird, so ist auch das Recht, Verträge mit auswärtigen Regierungen zu schließen, nirgends in der Verfassungsurkunde an die Concurrenz und Einwilligung der Stände geknüpft. Daß hierbei Interessen und Rechte der Unterthanen und des Staates